Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2026-139019/18-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.11.2026

Alexander Heftberger, Haag am Hausruck;
Erweiterung Hühnermastbetrieb, Haag am Hausruck;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (amtswegig)

Bescheid

Mit Schreiben vom 18.03.2026 (eingelangt am 25.03.2026) hat Alexander Heftberger, Geierau 3, 4680 Haag am Hausruck, vertreten durch die Müller Abfallprojekte GmbH, Hauptstraße 34, 4675 Weibern, um Bewilligung der Erweiterung seines Hühnermastbetriebs in der Marktgemeinde Haag am Hausruck, künftig bestehend aus zwei Ställen mit einer Gesamtkapazität von 60.825 Masthühnerplätzen, nach dem Oö. USchG angesucht.

Im Rahmen der Erstsichtung des IPPC-Antrags hat die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde (ebenfalls AUWR-UVPW) von Amts wegen ein UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP- Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Alexander Heftberger, Geierau 3, 4680 Haag am Hausruck, vertreten durch die Müller Abfallprojekte GmbH, Hauptstraße 34, 4675 Weibern, betreffend die Erweiterung seines Hühnermastbetriebs in der Marktgemeinde Haag am Hausruck ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Herrn Alexander Heftberger, Geierau 3, 4680 Haag am Hausruck, vertreten durch die Müller Abfallprojekte GmbH, Hauptstraße 34, 4675 Weibern, hat um Bewilligung der Erweiterung seines Hühnermastbetriebs, künftig bestehend aus 2 Ställen mit einer Gesamtkapazität von 60.825 Masthühnerplätzen nach dem Oö. USchG angesucht. (Schreiben vom 18.03.2026 – eingelangt am 25.03.2026).

Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine UVP notwendig ist, hat die Oö. Landesregierung – insofern als zuständige UVP-Behörde – das gegenständliche Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 amtswegig eingeleitet.

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden im gegenständlichen Akt dokumentiert:

- Antrag samt Beilagen vom 18.03.2026 (eingelangt am 25.03.2026)
- Information der Marktgemeinde Haag am Hausruck vom 19.05.2026
- Information der Oö. Landesregierung vom 11.05.2026
- Information der BH Grieskirchen vom 22.05.2026
- Nachreichung vom 21.10.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Intensivtierhaltung“ nach Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der Einzelfallprüfung siehe 4.3.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltetechnik, Schalltechnik und Lärmschutz sowie Hydrogeologie und Grundwasserschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 07.10.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, Marktgemeinde Haag am Hausruck als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Projektwerber und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 09.11.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Schalltechnik und Lärmschutz sowie Hydrogeologie und Grundwasserschutz **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 19.11.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.6. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Mit Schreiben vom 18.03.2026 (eingelangt am 25.03.2026) hat Alexander Heftberger, Geierau 3, 4680 Haag am Hausruck, vertreten durch die Müller Abfallprojekte GmbH, um Bewilligung der Erweiterung seines Hühnermastbetriebs, künftig bestehend aus zwei Ställen mit einer Gesamtkapazität von 60.825 Masthühnerplätzen, nach dem Oö. USchG angesucht. Beim gegenständlichen Projekt soll eine Änderungskapazität von 20.925 Mastgeflügelplätzen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Erstsichtung des IPPC-Antrags hat die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde (ebenfalls AUWR-UVPW) von Amts wegen ein UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet.

Im konkreten Fall gibt es lt. unseren Ermittlungen im näheren Umkreis folgende Vorhaben:
- Schweinemastbetrieb auf dem Grundstück Nr. 729, KG 44117 Obernhaag
- Asphaltmischanlage auf dem Grundstück Nr. 749, KG 44117 Obernhaag
- Innkreisautobahn A8, auf dem Grundstück Nr. 800, KG 44117 Obernhaag
- Bundesstraße B141 auf dem Grundstück Nr. 805, KG 44117 Obernhaag
- Albert Aigner Betriebsgesellschaft m.b.H. (Spedition) auf Gst.- Nr. 722 und 728/2, KG Obernhaag.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es, zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen a.) auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP G 2000 sowie b.) auf den Schutzzweck des betroffenen Siedlungsgebiets (Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen [Gesundheit und Lebensqualität]) zu rechnen ist. Die Behörde hat beide Tatbestände (Spalte 2 und 3) geprüft, weshalb nicht ausschließlich das Schutzgebiet relevant ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Schalltechnik und Lärmschutz und Hydrogeologie sowie Grundwasserschutz damit beauftragt im Rahmen einer Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen zu erstatten:

1.) Prüfung des ggst. Vorhabens auf seine grundsätzliche Plausibilität (im Sinne der Funktionsfähigkeit; Fehlen von für den Betrieb wesentlichen Vorhabensbestandteilen etc.).

2.) Feststellung, Beschreibung und Bewertung im Rahmen einer Grobprüfung,

a.) inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben und das oben genannte Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht relevanten räumlichen Zusammenhang zum ggst. Vorhaben (Masthühnerbetrieb Heftberger) stehen;
und wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

b.) welche Grundbelastung bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht;

c.) inwieweit das vom Projektwerber geplante Vorhaben aufgrund der Kumulierung mit den oben angeführten anderen Vorhaben Auswirkungen auf die jeweiligen fachlichen Belange hat;

d.) ob diese Auswirkungen die jeweiligen fachlichen Belange negativ beeinflussen, in welchem Ausmaß etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten und wie diese fachlich zu beurteilen sind sowie worin sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen begründet.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Luftreinhaltetechnik vom 22.10.2026

Zusammengefasst wurde aus Sicht der Luftreinhaltung mitgeteilt, dass sich durch das gegenständliche Vorhaben auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen bei den umliegenden Wohnnutzungen nur irrelevante Zusatzbelastungen (d.h. <2% der Aasgeruchsstunden) ergeben und die Gesamtbelastungen unter den für die jeweiligen Widmungskategorie üblicherweise anzuwenden Zumutbarkeitsgrenzen liegen. Nach Durchführung einer Grobprüfung ist aus Sicht der Luftreinhaltung daher nicht davon auszugehen, dass auf Grund der Kumulierung erhebliche schädliche, belästigenden oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt oder den Schutzzweck des betroffenen Siedlungsgebietes auftreten.

2.2.3.2. Fachbereich Grundwasserschutz vom 29.10.2026

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise ist auf Grund der geplanten Errichtung eines Hühnermaststalls am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mit negativen qualitativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen. Aus diesem Grund ist auch kein Summierungseffekt von qualitativen Auswirkungen umliegender Betriebe anzunehmen.

2.2.3.3. Fachbereich Lärmschutztechnik vom 05.11.2026

Es lässt sich zusammenfassen, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der rechnerischen Abschätzung der verwendeten Lüftung und der Tieranzahl keine Schallemissionen zu erwarten sind, die hinsichtlich ihrer Höhe und ihrer Geräuschcharakteristik, die bestehende Schallsituation verändert wird. Demensprechend ist kein räumlicher Zusammenhang der genannten anderen Vorhaben aus fachlicher Sicht gegeben.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen samt Nacheichungen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Schalltechnik und Lärmschutz sowie Hydrogeologie und Grundwasserschutz).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Oö. Landesregierung führt auch ein IPPC-Bewilligungsverfahren nach dem Oö. USchG über das gegenständliche Vorhaben durch. Als für den Vollzug des Oö. USchG und UVP-G 2000 zuständige Behörde leitete sie aus Anlass der Ergebnisse des Sachverhaltsermittlungen im laufenden Bewilligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 amtswegig ein UVP-Feststellungsverfahren ein. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren (Intensivtierhaltung) gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

„a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:
48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze
65 000 Mastgeflügelplätze
2 500 Mastschweineplätze
700 Sauenplätze
500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);“

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Hühnermastbetriebs, künftig bestehend aus zwei Ställen mit einer Gesamtkapazität von 60.825 Masthühnerplätzen. Die Änderungskapazität beträgt 20.925 Mastgeflügelplätze.

Dieser Schwellenwert wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die so genannte Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwerts erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Die Voraussetzungen des Änderungstatbestandes nach § 3a Abs. 3 Z. 1 iVm. Anhang 1 Z. 43 lit. a und b UVP-G 2000 werden schon deshalb nicht erreicht, weil die Änderungskapazität 50% des jeweiligen Schwellenwerts nicht erreicht (in Spalte 2 32,19% und Spalte 3 49,24%).

Zur Kumulierung:
Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Das geplante Vorhaben befindet sich zwar in einem Abstand von weniger als 300m zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet, allerdings befindet sich im unmittelbar Nahebereich u.a. der oben angeführte Schweinemastbetrieb, die Innkreisautobahn A8 sowie die Bundesstraße B141 und das Vorhaben der Bachinger OG mit 39.500 (60,7%) Masthühner.

Diese Vorhaben haben aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das ggst. Vorhaben Erweiterung Hühnermastbetrieb (für 20.925 Plätze) und liegen in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Aufgrund der Dimension des ggst. Vorhabens war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben (oder einem davon) der Schwellenwert erreicht wird

Die Behörde hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine nicht bloß schutzgutbezogene Einzelfallprüfung durchgeführt.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkunge a.) auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 sowie b.) auf den Schutzzweck des betroffenen Siedlungsgebiets (Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen [Gesundheit und Lebensqualität]) zu rechnen ist.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft goutiert das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.6. Ergebnis

Es war daher festzustellen, dass für das geplante Vorhaben von Herrn Alexander Heftberger, Geierau 3, 4680 Haag am Hausruck, „Erweiterung Hühnermastbetrieb“ in der Marktgemeinde Haag am Hausruck keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation*].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.